Poftanweisungen.

Rach Orten Deutschlands.

Postanweisungen sind bis 400 Mart einschl.

zulässig.

Formularezu Postanweisungen mit eingedrucktem Postwerthzeichen zu 20 Pfg. können bei allen Postanstalten bezogen werden, Formulare ohne Werthzeichen zum Preise von 10 Pfg. für je 20 Stück. (Geringere Mengen werden nicht verabsolgt.) Andere als von der Post bezogene Formulare dürsen nicht verwendet werden. Es ist jedoch gestattet, die Ausssüllung des Adrefraumes und des Abschnittes der von der Post bezogenen Formulare ganz oder theilweise durch Druck, jedoch nicht mit der Schreibmaschine bewirken zu lassen. Die Anwendung von Stift ist zu diesem Zwecke nicht gestattet.

Die Marksumme muß auf der Postanweisung in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Der der Postanweisung angesügte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden. Für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger empfiehlt es sich, mindestens Namen und Wohnort des Absenders auf dem Abschnitte anzugeben. Der Abschnitt kann von dem Empfänger zurückbehalten werden.

Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsort muß, sosern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Empfänger gerechnet, erfolgen. Andernsalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Ausgeber eingeleitet, oder, sosern derselbe nicht zu ermitteln ist, das sür umbestellbare Sendungen vorgeschriebene Versahren zur Anwendung gebracht.

Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Ent=

fernung

bis 100 Mark 20 Pfg. über 100 bis 200 Mark 30 "
über 200 bis 400 " 40 "

Telegraphische Postanweisungen.

Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Berlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überswiesen werden.

Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postsanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Versügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit ausnimmt.

Der Aufgeber hat zu entrichten: 1. die Postanweisungsgebühr,

2. die Gebühr für das Telegramm.

Außerdem kommt zutreffenden Falls zur Erhebung

- a. das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt, sofern am Aufgabeorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenanstalt nicht vorhanden ist.
- b. das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs=Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs=Postanstalt, falls die telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet ist.
- c. insosern die Anweisung nicht mit dem Ber=
 merk "postlagernd" versehen ist, das Eilbe=
 stellgeld für die Bestellung am Bestimmungs=
 orte, bz. für die Bestellung von der letzten
 Postanstalt nach dem Wohnorte des Em=
 pfängers.

Die Gebühren unter a sind stets vom Absender voraus zu bezahlen, dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter b und o
ebenfalls voraus bezahlen oder deren Entrichtung
dem Empfänger überlassen will. Die Telegraphenämter sind ermächtigt, in Bertretung der Postanstalt Beträge auf telegraphische Postanweisungen
von den Absendern anzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Nach außerdeutschen Poftgebieten.

Zu Postanweisungen nach dem Auslande kommt ein besonderes Formular (in deutscher und französischer Sprache) zur Anwendung. Dasselbe ist mit lateinischen Schriftzeichen ohne Durchstreichung oder Abänderungen auszusüllen. Die Abschnitte der Postanweisungen nach den im Tarif unter 2—26 genannten Ländern können zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden.

Der Absender einer Postanweisung kann im Weltpost-Vereinsverkehr (die im nachstehenden Tarise unter 2, 3, 4 und 6—26 genannten Länder) über die erfolgte Auszahlung derselben einen Schein — Auszahlungsschein (avis de payement) — erhalten gegen eine im Voraus zu entrichtende besondere Gebühr von 20 Pfg. In Bezug darauf, nach welchen Ländern die Versendung der Postanweisungen erfolgen kann, über den zulässigen Meistebetrag, die zu erhebende Taxe zc. sowie darüber, ob nach den einzelnen Ländern telegraphische Postanweisungen gestattet sind, enthält der nachstehende

Telegraphische Bostanweisungen.

Tartf das Nähere.

Zulässig nach den unter 2, 4, 6 (nicht Feland und Faröer), 8, 9, 12, 13, 14, 15, 18 (nur Lissabon und Porto), 19—23, 25 und 26 genannten Ländern.